

# **Statuten des Vereins**

## **Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Koordinierungsausschuss für christlich-jüdische Zusammenarbeit“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen, Zweig- oder Geschäftsstellen ist beabsichtigt.

### **§ 2: Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, strebt aus dem Geist christlich-jüdischer Zusammenarbeit die Erneuerung der Kirchen an, die Förderung der sachlichen Kenntnis des Judentums, die Auseinandersetzung mit christlicher Judenfeindschaft in der Geschichte, das Wachthalten der Erinnerung an die Schoa und die Bekämpfung von Judenfeindschaft/Antisemitismus sowie jeglicher Form des Rassismus.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
  - (2) Als ideelle Mittel dienen
    - a) Herausgabe von Publikationen,
    - b) Führung einer Website,
    - c) Führung einer Bibliothek,
    - d) Organisation von Veranstaltungen der Erwachsenenbildung, Tagungen, Seminare, Exkursionen und Angebote für Schulen und außerschulische Jugendarbeit,
    - e) öffentliche Stellungnahmen.
  - (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
    - a) Mitgliedsbeiträge,
    - b) Spenden,
    - c) Subventionen,
    - d) Vermächtnisse,
    - e) Erträge aus Veranstaltungen,
    - f) sonstige Zuwendungen.

### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die ihren Mitgliedsbeitrag bezahlen und sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein oder um die christlich-jüdische Zusammenarbeit generell ernannt werden.

### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist jederzeit möglich. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Die freiwillig austretenden sowie die ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge.

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.

Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen einzubinden.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

### **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfung (§ 14), das Schiedsgericht (§ 15) und der Beirat (§ 15a).

### **§ 9: Generalversammlung**

- Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
- a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c. Verlangen der Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d. Beschluss eines Rechnungsprüfers bzw. einer Rechnungsprüferin bzw. beider (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 5 dritter Satz dieser Statuten),
  - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators oder einer gerichtlich bestellten Kuratorin (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch einen Rechnungsprüfer bzw. einer Rechnungsprüferin bzw. beider (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator bzw. eine gerichtlich bestellte Kuratorin (Abs. 2 lit. e).
- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen schriftlich Bevollmächtigten/ durch eine schriftlich Bevollmächtigte vertreten. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung

gefasst werden. Eine Änderung der Tagesordnung zu Beginn der Generalversammlung ist möglich. Im Rahmen der Tagesordnung können Anträge auch während der Versammlung gestellt werden.

(7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder die Präsidentin, bei dessen/ deren Verhinderung sein/e oder ihr/e Stellvertreterin oder Stellvertreter. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **§ 10: Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
  - b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfung;
  - c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfung und Verein;
  - d) Entlastung des Vorstands;
  - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für unterstützende Mitglieder;
  - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
  - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
  - h) Verleihung und Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 1) Verdienstvollen ehemaligen Präsidenten und Vizepräsidenten, die zumindest drei Amtsperioden gewirkt haben, kann von der Generalversammlung der Titel Ehrenpräsident und das Recht auf Sitz und Stimme im Vorstand unbeschadet der Anzahl der sonstigen Vorstandsmitglieder zuerkannt werden.
- 2) Verdienstvolle ehemalige Vorstandsmitglieder, die zumindest drei Amtsperioden gewirkt haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Sie haben das Recht mit beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.

### **§ 11: Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören sieben bis neun Personen an:
- a) der Präsident/ die Präsidentin
  - b) zwei Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen
  - c) der Schriftführer/ die Schriftführerin
  - d) der Finanzreferent/ die Finanzreferentin und
  - e) weitere gewählte Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Präsident und die Vizepräsidenten haben je aus einer der im Koordinierungsausschuss zusammengeschlossenen verschiedenen Bekenntnisse gewählt zu werden. Bei der Wahl der übrigen

Vorstandsmitglieder ist auf eine angemessene Repräsentation der religiösen Bekenntnisse und die Genderbalance Rücksicht zu nehmen.

(3) Der erweiterte Vorstand dient zur Unterstützung des Vorstands bei der Führung der Vereinsgeschäfte und bei der strategischen Planung. Ihm gehören mit beratender Stimme an:

- a) je ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Zweigstellen,
- b) durch den Vorstand koptierte Vorstandsmitglieder.

(4) Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin (§12 Abs. 8 dieser Statuten) nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

(5) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächst folgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ~~c~~ Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer bzw. jede Rechnungsprüferin verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators oder einer Kuratorin beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(6) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(7) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von einem der Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine ~~1~~ Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

(10) Den Vorsitz führt der Präsident/ die Präsidentin, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

(11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).

(12) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

(13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 6) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindesterfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- (8) Der Vorstand kann eine Person als Geschäftsführer/ Geschäftsführerin zur Führung der alltäglichen Vereinsangelegenheiten beauftragen.
- (9) Der Vorstand kann einen Beirat (§ 15a) einrichten und dessen Mitglieder berufen.

## **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

(1) Der Präsident/ die Präsidentin führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er/ sie vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes. Die Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen und weiteren Vorstandsmitglieder unterstützen den Präsidenten/ die Präsidentin bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der Präsident/ die Präsidentin vertritt den Verein nach außen, bei seiner/ ihrer Verhinderung die Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten/ der Präsidentin und des Schriftführers/ der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten/ der Präsidentin und des Finanzreferenten/ der Finanzreferentin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.

(3) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten/ der Präsidentin, des

Schriftführers/ der Schriftführerin oder des Finanzreferenten/ der Finanzreferentin ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 und 3 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(5) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident/ die Präsidentin berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(6) Der Präsident/ die Präsidentin führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(7) Der Schriftführer/ die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(8) Der Finanzreferent/ die Finanzreferentin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

#### **§ 14: Rechnungsprüfung**

(1) Zwei Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsgemäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen die Bestimmungen des § 11 Abs. 11 bis 13 sinngemäß.

(4) Ist die Zahl der Rechnungsprüfer unter die Zahl 2 gesunken, hat eine außerordentliche Generalversammlung einberufen zu werden, welche Ersatzwahlen vornimmt, wobei für den Fall, dass sämtliche Rechnungsprüfer wegfallen sind, die Amtsperiode der neuen Rechnungsprüfer wiederum zwei Jahre währt.

#### **§ 15: Schiedsgericht**

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Personen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/ zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **§ 15a: Beirat**

(1) Der Beirat fördert die ideellen Ziele des Vereins in besonderer Weise und unterstützt den Vorstand bei der Aufbringung finanzieller Mittel. Die Mitglieder des Beirats haben darüber hinaus keine Pflichten und üben insbesondere keine Leitungsfunktionen aus.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand berufen. Sie müssen keine Vereinsmitglieder sein. Ehrenmitglieder sind zugleich Mitglieder des Beirats.

(3) Die Funktionsperiode des Beirats beträgt vier Jahre. Beiratsmitglieder können nach dieser Periode wiederbestellt werden.

(4) Der Präsident/ die Präsidentin des Koordinierungsausschusses für christlich-jüdische Zusammenarbeit führt den Vorsitz. Er/ sie berichtet über die Tätigkeit des Beirats an die Generalversammlung.

#### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Person für die Abwicklung zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

*Beschlossen bei der Generalversammlung am 22. März 2011*